

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	27 (1965)
Heft:	6
Rubrik:	Probleme im Zusammenhang mit der neuen Strassenverkehrs-Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Probleme im Zusammenhang mit der neuen Strassenverkehrs-Gesetzgebung

Kotflügel an Motorwagen und Anhängern

In gewissen Kantonen werden landw. Motorfahrzeuge gelegentlich durch die Verkehrspolizei aufgehalten und beanstandet, wenn sie nicht mit Kotflügeln ausgerüstet sind. Um diesbezüglich einmal Klarheit zu schaffen veröffentlichen wir nachstehend die Antwort der Unterabteilung Strassenverkehr der Eidg. Polizeiabteilung auf eine entsprechende Anfrage:

«Hinsichtlich der Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Motorfahrzeuge gelten heute noch die bisherigen Bestimmungen der Verordnung über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr (MFV) vom 25. November 1932 sowie die seither erlassenen einschlägigen Bundesratsbeschlüsse und Erlasse unseres Departementes. Diese geltenden Vorschriften verlangen zwar nicht wörtlich, dass Motorfahrzeuge und Anhänger mit Kotflügeln zu versehen sind, setzen dies aber als selbstverständlich voraus. (Vgl. Art. 12, Abs. 3 MFV, sowie Art. 26, Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2b des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juli 1961 über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger sowie gewerbliche Arbeitsmaschinen und Ausnahmefahrzeuge). Das Anbringen von Kotflügeln an Motorwagen und Anhängern kann und muss aber auch gestützt auf Art. 29 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958 verlangt werden. Danach dürfen Fahrzeuge nur in betriebssicherem und vorschriftsgemässem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenutzer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.

In Anbetracht der lästigen und verkehrsgefährdenden Auswirkungen, welche durch den Kot- und Steinwurf von Fahrzeugen mit ungeschützten Rädern herrührt, kann ein Verzicht auf Kotschutzvorrichtungen nur in Frage kommen bei Fahrzeugen, bei denen sich aus technischen Gründen Kotflügel überhaupt nicht montieren lassen, oder bei denen im Hinblick auf ihre sehr langsame Fahrweise Belästigungen durch Kotwurf nicht befürchtet werden müssen. Dies kann z. B. bei gewissen Arbeitsanhängern oder Ausnahmefahrzeugen der Fall sein, wenn ihre Höchstgeschwindigkeit 20 km/Std. nicht übersteigt (vgl. auch Abschnitt II B Ziffer 1 des Kreisschreibens unseres Departementes vom 30. Juni 1964 über Arbeitsmaschinen, Arbeitsanhänger und Transportfahrzeuge mit Arbeitsgerät). Für normale Transportfahrzeuge kann dagegen auf Kotflügel nicht verzichtet werden. Lassen sich eigentliche Kotflügel an einem Motorwagen oder Anhänger aus technischen Gründen nicht anbringen, so muss an ihrer Stelle wenigstens eine Kotschutzvorrichtung, die den Kotwurf nach rückwärts verhindert, montiert werden.»

Beleuchtung der landwirtschaftlichen Anhänger

Mit Schreiben vom 4. Dezember 1964 weisen Sie darauf hin, dass über die Beleuchtung landwirtschaftlicher Anhängewagen, Tierfuhrwerke usw. (Art. 30, Abs. 5 VRV) bei kantonalen und kommunalen Instanzen dann und wann Unklarheiten herrschen und bitten uns, die verantwortlichen Organe auf die Rechtslage aufmerksam zu machen.

Ihre Auffassung über die Interpretation von Art. 30, Abs. 5 VRV ist richtig. Die Wendung «*wenigstens*» ein von vorne und hinten gut sichtbares gelbes Licht, bedeutet, dass es selbstverständlich nicht verboten ist, eine weitergehende Beleuchtung anzubringen; z. B. statt einem gelben Licht, ein nach vorn weiss und nach hinten rot leuchtendes Licht oder gar auf beiden Seiten des Fahrzeuges derartige Lichter oder auch wie gewerbliche Transportanhänger, vorne zwei weisse Standlichter und hinten zwei rote Schlusslichter. Wie Sie aus beiliegender Kopie eines Schreibens an das Richteramt Laupen ersehen, haben wir schon verschiedentlich auf Anfragen hin in diesem Sinne geantwortet. Wir sind auch gerne bereit, bei nächster Gelegenheit die zuständigen kantonalen Instanzen im Sinne Ihrer Anregung zu informieren.

Eidgenössische Polizeiabteilung
Unterabteilung Strassenverkehr

Die Seite der Neuerungen

Im Traktor Nr. 1, 2, 3 und 4/1965 ist in verdankenswerter Weise in den «IMA-Mitteilungen» ein Beitrag «Die Gestaltung landwirtschaftlicher Wagen», von Hrn. F. Zihlmann, ing. agr., erschienen.

Man teilt uns mit, dass die Firma Fritz Born, Schmiede und Landmaschinen in Bützberg BE solche Pneuwagen nach den neuesten Erkenntnissen herstellt. Bereits an der EXPO stand ein Prototyp den ganzen Sommer im täglichen Einsatz.

Der Unterbau besteht ausschliesslich aus Metall, entweder rostschutz grundiert oder feuerverzinkt. Als Achsen werden nur Schrägrollenlagerachsen verwendet und nur Innenbackenbremsen. Die Achsschenkellenkung ist der Drehschemmellenkung vorzuziehen, es werden aber beide Arten hergestellt.

Zur hauptsächlichsten Anwendung wird die Auflauf-Handstell- und Deichselfall-Bremse geliefert. Es können aber auch Pferdedeichseln verwendet werden. Als Pneus werden die neusten Erkenntnisse hinsichtlich Fahrwiderstand verwendet und den Traglasten entsprechend angepasst.

Die Signalisierung ist vorschriftsgemäss montiert und im Preis inbegriffen.

Die oben erwähnte Firma erstellt vorerhand serienmäßig 2 Typen und zwar einen fünftönner mit Pneus 10–15 AM 6 Ply und einen sechstönner mit Pneus 10–15 AM 8 Ply mit einer Bremse vorn, oder auf Wunsch zweite Bremse hinten, mit oder ohne Brücke. Auf Wunsch werden die verschiedensten Aufsatzarten hergestellt, auch Häckselwagenaufsat- oder -Aufbau. Weitere Einzelheiten und Preise sind beim Hersteller anzufordern.